

## **Allgemeine Informationen zu Sicherheitsbeauftragte**

Die Aufgaben unserer Sicherheitsbeauftragten sind sehr vielseitig. Sie agieren als Bindeglied zwischen den Beschäftigten und den Führungskräften. In Ihren Fachbereichen sind sie wichtige Ansprechpartner/innen in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes. Sie gehen mit offenen Augen und Ohren durch ihre Bereiche und schlagen Maßnahmen zur Verbesserung vor. Sie arbeiten mit den anderen Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsschutzes Hand in Hand zusammen. Nach einer Betriebsbegehung, an der sie/er teilnimmt, prüft die/der Sicherheitsbeauftragte vor Ort die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen. Sie unterstützen die Führungskräfte bei der jährlichen Unterweisung der Mitarbeitenden und bei der Erstunterweisung von neuen Mitarbeitenden. Die rechtliche Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz liegt immer bei der Leitung bzw. bei den Führungskräften. Sicherheitsbeauftragte können nicht haftbar gemacht werden, da sie keine Weisungsbefugnis besitzen! Sie haben allenfalls eine gewisse moralische Verantwortung gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen – denn schließlich können sie dazu beitragen, deren Gesundheit am Arbeitsplatz zu schützen.

### **Aufgaben:**

- durch sicherheitsgerechtes Verhalten, durch die Benutzung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen sowie das Tragen der vorgesehenen Persönlichen Schutzausrüstung auf die Verbesserung des Arbeitsschutzes hinzuwirken
- auf andere Mitarbeiter hinsichtlich deren sicherheitsgerechten Verhalten durch Hinweise einzuwirken, Interesse zu wecken und zu stärken
- Anregungen und festgestellte sicherheitstechnische Mängel an die unmittelbaren Vorgesetzten und an die Leitung zu melden
- Vorschläge aus der Belegschaft zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu vermitteln
- Hilfestellung bei der Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zu geben
- mit Vorgesetzten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und Betriebsrat konstruktiv und motiviert zusammenzuarbeiten
- folgenden Personengruppen besonderes Augenmerk zukommen zu lassen:  
Berufsanfängern und Neulingen im Betrieb, Menschen, die der Landessprache nicht mächtig sind,  
Menschen mit Behinderungen
- an den Unfalluntersuchungen in seinem / ihrem Betriebsbereich mitzuwirken

### **Rechte:**

- keine Benachteiligung in der Ausübung seiner Tätigkeit
- Verbesserungsvorschläge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Teilnahme an Begehungen der Arbeitsbereiche
- Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses
- Möglichkeit zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Niederlegung seines Ehrenamtes

### **Pflichten und Verantwortung:**

- Unterstützung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Vorgesetzte über Gefahren und Mängel in Kenntnis setzen
- Sicherheitsbeauftragte tragen keine Verantwortung für die Arbeitssicherheit!
- Die/der Sicherheitsbeauftragte ist in seiner Funktion nicht weisungsberechtigt